

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Götzens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 10. Dezember 2025

---

7. **Wasserbenutzungsgebührenverordnung**

---

**7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 04.12.2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

## § 1

### Wasserbenutzungsgebühren

(1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenutzungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## § 2

### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- a) Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile, wie Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise sowie Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels und ortsübliche Gewächshäuser (ausschließlich für den privaten Gebrauch), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger sowie Gartenhäuser jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
- c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

(3) Bemessungsgrundlage für die Errichtung eines Freischwimmbades ist das Fassungsvermögen des Schwimmbades in Kubikmeter.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 3,48 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### § 3

#### **Laufende Gebühr, Zählergebühr**

(1) Die Bemessung der Wasserbenutzungsgebühr erfolgt jährlich nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzähler, mindestens jedoch 50 m<sup>3</sup> pro Hauptzähler jährlich. Der Ablesestichtag wird mit 31.08. eines jeden Jahres festgelegt. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.

(2) Die Wasserbenutzungsgebühr beträgt bis zu 50 m<sup>3</sup> jährlich pauschal 63,- Euro und bis zum 31.08.2026 für jeden weiteren m<sup>3</sup> Wasserverbrauch 1,26 Euro. Die Wasserbenutzungsgebühr ab 01.09.2026 beträgt 1,31 Euro. Für Baustellen ohne Wasserzähler wird bei Baubeginn eine einmalige Pauschale von 50 m<sup>3</sup> (63,- Euro) für den Bauwasserbezug eingehoben.

(3) Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden folgende jährliche Zählermieten eingehoben:

- a) Wasserzähler für 3 m<sup>3</sup>, 19,13 Euro
- b) Wasserzähler für 7 m<sup>3</sup>, 25,51 Euro
- c) Wassergroßzähler, 77,03 Euro

(4) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(5) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist

(6) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben. Die Zählergebühr ist am 15.10. jeden Jahres vorzuschreiben.

### § 4

#### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### § 5

#### **Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist bei Gebäuden auf fremden Grund der Eigentümer des Gebäudes, im Falle eines Baurechts der Bauberechtigte Gebührenschildner.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung, beschlossen am 10.11.2015 und von 16.11.2015 bis 01.12.2015 kundgemacht, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Josef Singer**

**Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:**

Zur Kenntnis genommen am: **18.12.2025**

Zahl: **G-70312/1/35-2025**

Der Bürgermeister:

Josef Singer e.h.